

Sozialversicherungsabkommen treten in Kraft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

über das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Der direkte Rechtsweg an Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) steht nicht mehr offen. Damit wird einem Urteil des EVG vom 20. Juni 1996 Rechnung getragen, das sich auf das Subventionengesetz abstützte.

AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden: Die Beiträge der Selbständigerwerbenden -und von Arbeitnehmern mit nicht beitragspflichtigem Arbeitgeber (z.B. Auslandschweizer, die der freiwilligen AHV beigetreten sind) sind durch den Bundesrat der Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. Ab 1998 gilt eine neue

obere Grenze bei der sinkenden Beitragskala: Diese liegt neu bei 47'800 Franken (bisher 46'600). Für Einkommen unter diesem Beitrag wird ein abgestufter Beitrag erhoben. Bei einem Einkommen von unter 7'800 Franken ist der Mindestbeitrag zu entrichten. Die Anhebung der oberen Grenze hat für die Sozialversicherungen Mindereinnahmen von 4 Mio. Franken zur Folge. – Der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals, der bei der Berechnung des AHV-beitragspflichtigen Einkommens abgezogen werden kann, wird von 5,5 auf 4,5 Prozent gesenkt.

cab/pd

Sozialversicherungsabkommen treten in Kraft

Mit vier osteuropäischen Ländern und mit dem EU-Staat Dänemark verfügt die Schweiz über neue oder revidierte Sozialversicherungsabkommen. Bereits am 1. November trat das Sozialversicherungsabkommen mit Tschechien, auf anfangs Dezember 1997 dasjenige mit der Slowakei in Kraft. Seit der Kündigung des Abkommens mit der ehemaligen Tschechoslowakei herrschte ein vertragsloser Zustand. Die vertraglichen Vereinbarungen ermöglichen es insbesondere, dass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Vertragsstaaten auch bei Wohnsitz im Ausland bezogen werden können. AHV/IV-Beiträge können tschechischen und slowakischen Staatsangehörigen nicht mehr rückvergütet werden, wenn sie die Schweiz verlassen. Dies gilt aber nicht für die 2. Säule, hier ist eine Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz möglich. Das BVG fällt nicht unter die Sozialversicherungsabkommen. Tschechische und slowakische Staatsangehörige sind Schweizern in der beruflichen Vorsorge gleichgestellt. In den Grundzügen enthält das Sozialver-

sicherungsabkommen mit Ungarn, das auf den 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, ähnliche Inhalte.

Auf Jahresanfang ist ebenfalls das Abkommen mit Kroatien in Kraft getreten. Geregelt wurden die folgenden Versicherungszweige: AHV, IV, Unfallversicherung sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Zusätzlich enthält es noch gewisse Bestimmungen über die Krankenversicherung. Der Vertrag bringt eine weitestmögliche Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Vertragspartner und gewährleistet die Auslandszahlung der Renten.

Auch beim Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Dänemark betrifft die wichtigste Änderung die Auslandszahlung der Renten. Neu werden diese nicht nur in den beiden Vertragsstaaten ausgerichtet, sondern nach allen EG-Staaten.

Auskünfte zu den Sozialversicherungsabkommen erteilt die Abt. Internationale Angelegenheiten beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstr. 33, 3003 Bern, Tel. 031/322 90 11.

Pd/cab